

FAQ

zum WIR Programm – Förderung der Migrantenorganisationen

Stand: 19.5.2021



Das Kompetenzzentrum Vielfalt Hessen
www.kompetenzzentrum-vielfalt-hessen.de
wird gefördert über das
Hessische Ministerium für Soziales und Integration
und ist angesiedelt bei

beramí berufliche Integration
Nibelungenplatz 3
60318 Frankfurt
www.berami.de



Inhaltsverzeichnis

I. Fragen zur Antragsstellung	2
a) Grundsätzliches	2
b) Förderfähige Ausgaben	3
c) Extra: Infos zur Bewilligung	5
II. Fragen zur Projektumsetzung	5
III. Fragen zu Folgeanträge	6

Die FAQ ist eine Zusammenstellung von Informationen von besonders häufig gestellten Fragen zum WIR Landesprogramm - Förderung der Migrantenorganisationen und soll Sie bei der Antragsstellung und Umsetzung Ihrer Projekte unterstützen. Diese Informationen werden vom Kompetenzzentrum Vielfalt Hessen kontinuierlich aktualisiert. Wir bitten Sie daher regelmäßig auf unserer Webseite zu schauen, ob es eine aktualisierte Version der FAQ gibt. Hier der Link zu unserer Homepage www.kompetenzzentrum-vielfalt-hessen.de

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und Vorschläge.

Unsere Kontaktdaten:

Elisa Rossi
069/913010-12
rossi@berami.de

Lydia Mesgina
069/913010-23
mesgina@berami.de

I. Fragen zur Antragsstellung

a) Grundsätzliches

- 1. Können alle Migrantenorganisationen einen Antrag für ein Mikroprojekt stellen?**
Das Landesprogramm WIR – Förderung der Migrantenorganisationen richtet sich an kleinere Migrantenorganisationen mit keinen oder geringen Erfahrungen in der Antragstellung und Abwicklung von Projekten (z.B. mit Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union). Migrantenorganisationen, die professionalisierte Strukturen haben und bereits über Erfahrungen mit der Projektförderung verfügen, sind nicht Ziel dieser Förderung.
- 2. Kann ein Verein nur den Minijob oder nur das Mikroprojekt beantragen?**
Nein, die Förderung ist nur in Kombination möglich.
- 3. Kann ein Verein das Mikroprojekt an zwei verschiedenen Standorten in Hessen umsetzen?**
Ja, das ist möglich, wenn der Verein bereits Aktivitäten an beiden Standorten durchführt.
- 4. Kann ein Verein einen neuen Antrag stellen, auch wenn das aktuelle Mikroprojekt noch nicht beendet ist?**
Vereine, die bereits ein Mikroprojekt im Rahmen des Förderprogramms durchführen, können erst NACH Ablauf der Projektlaufzeit ein neues Mikroprojekt beantragen.
- 5. Kann ein Verein auch zwei Mikroprojekte und zwei Minijobs beantragen?**
Nein, ein Verein kann nur ein Mikroprojekt und einen Minijob beantragen.
- 6. Kann ein Verein, der in einem anderen Bundesland im Vereinsregister eingetragen ist, in Hessen einen Antrag im Rahmen des WIR-Landesprogramms stellen?**
Ja, wenn der Verein bereits Geschäftsstellen in Hessen hat und an den jeweiligen Standorten tätig ist.
- 7. Muss der Verein zum Zeitpunkt der Antragstellung im Vereinsregister eingetragen sein?**
Grundsätzlich ja. Es reicht allerdings aus, dass die Antragstellung für die Registrierung in Vereinsregister erfolgt ist. In diesem Fall kann der Auszug aus dem Vereinsregister nachträglich und unaufgefordert dem
- 8. Kann der Nachweis zur Gemeinnützigkeit nachgereicht werden?**
Ja. In einem Begleitschreiben zum Antrag sollten Sie darauf hinweisen, dass Sie den

Nachweis unaufgefordert nachreichen werden, sobald dieser Ihnen vorliegt. Die Gemeinnützigkeit muss beim jeweiligen zuständigen Finanzamt beantragt werden.

9. Kann das Unterstützerschreiben der Kommune nachgereicht werden?

Ja. In einem Begleitschreiben zum Antrag sollten Sie darauf hinweisen und das Schreiben unaufgefordert nachreichen.

b) Förderfähige Ausgaben

10. Kann die „Büromiete“ für den Minijob berücksichtigt werden?

Ja, das ist möglich. Die Mietkosten für das Büro der Minijobberin/des Minijobbers sind grundsätzlich zuschussfähig wenn das Büro/die Räumlichkeiten speziell für das WIR-Projekt gemietet worden sind, allerdings nur in einem angemessenen Umfang.

11. Können Kosten für die Anmietung von Räumen für Veranstaltungen (im Rahmen des Projekts) in der Kostenkalkulation berücksichtigt werden?

Ja, das ist möglich. Die Höhe der Miete sollte im üblichen Rahmen liegen. Die Kosten müssen nach Ende des Projektes im Verwendungsnachweis nachvollziehbar dargestellt werden (Mietvertrag).

12. Können Laptop, PC, Drucker und ähnliche Büroausstattung im Budget kalkuliert werden?

Grundsätzlich sind Investitionskosten nicht förderfähig. Es ist allerdings möglich, einen Laptop oder PC mit Projektgeldern zu kaufen, da dieser für die Durchführung des Projektes relevant ist. Die Kosten für die Anschaffung dürfen aber maximal 400€ betragen.

13. Welche Möglichkeiten der Vergütung gibt es für die Umsetzung von Projektaktivitäten?

Für Workshops, Schulungen, Vorträge usw. können **Honorare** an Referentinnen und Referenten bezahlt werden. Wichtig ist, dass die Auftragnehmer eine Rechnung ausstellen. Die Höhe der Honorare sollte im üblichen Rahmen liegen. Es lohnt sich, mehrere Angebote einzuholen. Weitere Vergütungsmöglichkeiten sind z.B. die **Übungsleiterpauschale** für pädagogische und erzieherische Tätigkeiten (z.B. muttersprachlicher Unterricht, Kurse zur Pflege der Herkunftskultur, Bildungsangebote usw.). Eine wichtige Voraussetzung für diese Vergütungsmöglichkeit ist, dass die pädagogische Beschäftigung als nebenberufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Der Verein muss allerdings einen Vertrag mit der entsprechenden Person abschließen. Im Rahmen der Übungsleiterpauschale ist ein Steuerfreibetrag bis max. 3000 EUR pro Person (angehoben seit Januar 2021) im Jahr möglich und wird nur einmal gewährt.

14. Welche Möglichkeiten der Aufwandsentschädigung gibt es?

Für ehrenamtlich Engagierte gibt es die Möglichkeit tatsächlich entstandene Kosten (z.B. Nutzung privater PKWs oder Telefone, Porto- und Reisekosten, Kosten für Büromaterial usw.) zu entschädigen. Als Nachweis dieser Ausgaben müssen Belege vorgelegt werden. Im Rahmen des WIR-Programms sind Aufwandsentschädigungen/Aufwendungsersatz in Höhe von 5€ pro Stunde üblich. Als Nachweis der Bezahlung müssen vom Verein entsprechende Quittungen ausgestellt werden.

Die Ehrenamtspauschale bietet die Möglichkeit der Entschädigung der eingesetzten Arbeitszeit und Arbeitskraft von Ehrenamtlichen. Die Ehrenamtspauschale ist eine steuer- und sozialabgabenfreie Aufwandsentschädigung. Mit der Ehrenamtspauschale können alle ehrenamtlichen Tätigkeiten (Ausnahme: betreuenden und unterrichtenden Aufgaben) in Vereinen entschädigt werden. Die Ehrenamtspauschale umfasst aktuell einen Steuerfreibetrag in der Höhe von 840 EUR pro Person (angehoben seit Januar 2021) im Jahr.

15. Können Fahrtkosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projektaktivitäten in der Kostenkalkulation berücksichtigt werden?

Nein, diese Kosten sind nicht förderfähig.

16. Können Eintrittsgelder für Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. Museumsbesuche usw.) in der Kostenkalkulation berücksichtigt werden?

Nein, diese Kosten sind nicht förderfähig.

17. Können die Lebensmittelkosten für Kochaktivitäten (z.B. interkulturelle kulinarische Begegnungen) in der Kostenkalkulation berücksichtigt werden?

Diese Kosten sind nicht förderfähig.

18. Können Bewirtungskosten im Rahmen des Projektes (z.B. Feste, Bewirtung bei Veranstaltungen) in der Kostenkalkulation berücksichtigt werden?

Nein, das ist derzeit nicht möglich.

19. Können Fahrtkosten für die Projektverantwortlichen zur Teilnahme an Schulungen oder an dem hessenweiten Vernetzungstreffen berücksichtigt werden?

Ja, das ist möglich. Hier müssen die Fahrscheine (Bus/Bahn etc.) oder andere Nachweise von Fahrtkosten (KM-Pauschale laut BRKG – Bundesreisekostengesetz: 0,30 Euro / Kilometer) vorgelegt werden. Die Kosten müssen nach Ende des Projektes im Verwendungsnachweis nachvollziehbar dargestellt werden.

20. Können Versicherungen für Veranstaltungen in der Kostenkalkulation berücksichtigt werden?

Ja, das ist möglich. Der Bezug zu der Veranstaltung im Rahmen des Projektes muss deutlich sein.

21. Kann ein Steuerbüro/Lohnbüro für die Lohnbuchführung des Minijobs beauftragt werden?

Ja, das ist möglich und wird empfohlen. Die Kosten für die Führung eines Lohnkontos sind in der Kostenkalkulation zu berücksichtigen.

c) Extra: Infos zur Bewilligung

22. Wie erfahren die Vereine, dass ihr Antrag bewilligt ist?

Die Vereine erhalten vom Regierungspräsidium Darmstadt einen Bewilligungsbescheid. Mit dem Bewilligungsbescheid teilt das Regierungspräsidium den Antragstellern mit, dass ihr Projekt eine Landeszuwendung bekommt. Die Projektarbeit kann ab dem im Bewilligungsbescheid genannten Datum beginnen. Die erste Auszahlung kann jedoch erst nach Zusendung einer Kopie des Minijob-Vertrags und der unterschriebenen Einverständniserklärung erfolgen. Die Einverständniserklärung ist dem Bewilligungsbescheid beigelegt.

II. Fragen zur Projektumsetzung

23. Wann kann der Verein mit dem Mikroprojekt starten?

Die Projektarbeit kann ab dem im Bewilligungsbescheid genannten Bewilligungsdatum beginnen. Die erste Auszahlung erfolgt allerdings erst nach Rücksendung der unterschriebenen Einverständniserklärung und der Kopie des Minijob-Vertrags. Die beiden Dokumenten (Kopie des Minijob-Vertrags und unterschriebene Einverständniserklärung) müssen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheids dem Regierungspräsidium zugesendet werden.

24. Was passiert wenn die Einverständniserklärung (unterschrieben) dem Regierungspräsidium nicht zugesendet wird?

Wenn die Einverständniserklärung nicht zugesendet wird erhält der Verein keine Zahlungen.

25. Wann sollte die Minijobberin/der Minijobber anfangen?

Der Minijobber/die Minijobberin soll mit dem Beginn des Projektes seine/ihre Arbeit beginnen. Das Mikroprojekt ist direkt an die Minijobstelle gekoppelt. Eine spätere

Besetzung der Minijobstelle (als bewilligt) oder eine vorübergehende Nichtbesetzung bei einem Mitarbeiterwechsel hat direkten Einfluss auf den bewilligten Landeszuschuss und kann zu Kürzungen führen.

26. Kann ein Mitglied des Vorstandes den Minijob übernehmen?

Grundsätzlich ist es unproblematisch, dass ein Vorstand auf der Grundlage eines Minijobs eine Vergütung für seine Tätigkeit im Rahmen des Mikroprojektes erhält. Es muss aber deutlich in dem Minijob-Vertrag formuliert werden, dass die Vergütung ausschließlich für seine Arbeit im Projekt gezahlt wird (und nicht für die allgemeine Vereinsarbeit). Seine Tätigkeit und die Arbeitszeiten müssen gut dokumentiert werden, z.B. mit einer Arbeitszeittabelle. Auch bei der späteren Verwendungsnachweisprüfung sollte ausdrücklich auf die Trennung der Tätigkeiten hingewiesen werden. Somit bleibt nachvollziehbar, was Projekt- und was Vereinsarbeit ist.

27. Kann man in der Projektumsetzung eingespartes Geld für andere Ausgaben nutzen (Umschichtung)? Beispiel: Ein Referent verzichtet auf das Honorar; Räumlichkeiten für Veranstaltungen gibt es günstiger oder kostenlos.

Ja. Das Regierungspräsidium muss in der Regel über die Umverteilung nicht informiert werden. Im Sachbericht und Verwendungsnachweis müssen aber die Änderungen erläutert werden. Im Fall von grundlegenden Änderungen (z.B. Änderung des Projektziels) muss das Regierungspräsidium in Darmstadt immer zeitnah informiert werden. Umschichtungen können nur innerhalb der Ausgaben für das Mikroprojekt erfolgen, also innerhalb der 3.000€.

28. Kann das Projekt mehr kosten als im Bewilligungsbescheid bewilligt?

Ja. Sollten mehr Kosten entstehen als geplant muss aber der Verein die Mehrausgaben selber tragen. Sollten Sie weniger ausgegeben haben als im Bewilligungsbescheid bewilligt kann das Regierungspräsidium das Geld zurück fordern.

III. Fragen zu Folgeanträge

29. Wann soll der Folgeantrag eingereicht werden?

Unabhängig davon wann ihr Projekt begonnen hat, muss für das darauffolgende Jahr immer ein Folgeantrag gestellt werden. Die Frist für die Einreichung des Folgeantrags beim Regierungspräsidium Darmstadt ist i.d.R. der 31.12. des laufenden Jahres. Die Antragstellung sollte nicht vor Oktober erfolgen. Ein früher Antragseingang beeinflusst nicht eine frühere Bewilligung, da das RP- auch bei Folgeanträgen - an die Haushaltsfreigabe gebunden.

Hierzu werden die gleichen Formulare genutzt, die Sie bei der Antragsstellung verwendet haben („[Formblatt 1](#)“ und „[Formblatt 4](#)“) und das Formular



„[Zwischenbericht/Sachbericht](#)“. In Formblatt 1 und Formblatt 4 müssen Sie nur die Inhalte und die Kosten für das Jahr 2020 darstellen. Die Prüfung ist diesmal weniger aufwendig, da die Projektinhalte bereits geprüft und bewilligt worden sind.